

Promotionsbedingungen

der philosophischen Fakultät zu Gießen.

Dom 19. November 1890.

§ 1. Als Promotionsfächer gelten: Philosophie; Mathematik; Physik; Chemie; Mineralogie oder Geologie; Botanik; Zoologie; Geographie; Nationalökonomie; Forstwissenschaft; Landwirthschaft; Geschichte; römische, griechische, deutsche, romanische, englische, semitische, indische Philologie; vergleichende Sprachwissenschaft des Indogermanischen.

Von diesen Fächern sind jedesmal drei zu verbinden, eines als Hauptfach, zwei als Nebenfächer. Die Wahl der Nebenfächer bedarf der Gutheißung der Fakultät.

§ 2. Der Bewerber hat nachzuweisen, daß er an einem humanistischen oder Realgymnasium die Reifeprüfung bestanden und drei Jahre an staatlichen Hochschulen, davon mindestens drei Semester an Universitäten (oder der Akademie zu Münster) studiert hat.

Bei den Hauptfächern: Geschichte, römische, griechische, deutsche, semitische, indische Philologie, vergleichende Sprachwissenschaft des Indogermanischen — ist das Reise-Zeugniß eines humanistischen Gymnasiums und dreijähriges Universitätsstudium unerläßlich, ebenso wenn Philosophie als Hauptfach mit einem dieser Fächer verbunden werden soll.

Von Bewerbern aus nicht zum deutschen Reiche gehörigen Ländern können auch andere Nachweise über die Vorbildung angenommen werden.

§ 3. Der Bewerber hat eine Abhandlung aus seinem Hauptfache (Dissertation) vorzulegen und dieselbe vor Vollzug der Promotion gedruckt in bestimmter Form und Anzahl (§ 7) einzureichen.

An die Stelle der Dissertation kann eine bereits veröffentlichte Arbeit treten. Ist jedoch die vorgelegte Druckschrift eine Erstlingsarbeit und seit ihrem Erscheinen noch kein Jahr verflossen, so wird der Bewerber nur dann zugelassen, wenn er sich zuvor verpflichtet, Abdrücke in der allgemein vorgeschriebenen Form und Anzahl zu liefern.

Die Arbeiten aus dem Gebiete der klassischen Philologie müssen in lateinischer Sprache abgefaßt sein. Bei den übrigen Fächern ist die deutsche oder lateinische, bei romanischer und englischer Philologie auch die französische beziehungsweise englische Sprache gestattet.

Die benutzten Hilfsmittel und die etwa genossene Beihülfe müssen genau angegeben werden.

§ 4. Die Meldung geschieht mittels eines schriftlichen Gesuchs an die Fakultät unter Beifügung eines Lebenslaufs (deutsch oder lateinisch), der Zeugnisse über die Vorbildung und über die derzeitige Lebensstellung, sowie der Dissertation.

In dem Gesuche hat der Bewerber die von ihm gewählten Promotionsfächer zu bezeichnen und die Richtigkeit seiner auf die Abfassung der Dissertation bezüglichen Angaben an Eidesstatt zu versichern.

§ 5. Ist die Zulassung erfolgt und die Dissertation genehmigt worden, so hat der Bewerber sich in den drei Promotionsfächern einer mündlichen Prüfung zu unterziehen, welche öffentlich in deutscher Sprache stattfindet. Vor der Prüfung hat er sich dem Dekan und den Examinatoren vorzustellen.

Der Ausschluß der Öffentlichkeit kann bewilligt werden, wenn der Bewerber in vorgerücktem Lebensalter steht oder eine öffentliche Stellung bekleidet.

Gesuchen um Prüfung in einer anderen als der deutschen Sprache wird nur ausnahmsweise stattgegeben.

Wer die mündliche Prüfung nicht besteht, darf sich zur Wiederholung derselben frühestens im folgenden Semester melden.

§ 6. An Stelle der mündlichen Doktorprüfung kann auf Ansuchen die an der Universität zu Gießen abgelegte Lehramts- oder kammerrätische Fachprüfung unter folgenden Voraussetzungen angerechnet werden.

Lehramtskandidaten müssen in zwei Promotionsfächern die Lehrbefähigung für alle, in dem dritten mindestens die für mittlere Klassen erwiesen, bezw. wenn Philosophie als drittes Fach gewählt

ist, dem allgemeinen Theile der Lehramtsprüfung genügt haben. Wählt jedoch ein Kandidat, welcher diese Bedingung erfüllt, ein Fach, in welchem er nicht die Lehrbefähigung für alle Klassen besitzt, zum Hauptsach der Promotion, so muß er wenigstens in diesem Fache noch eine besondere Prüfung ablegen.

Kandidaten bezw. Beamte des Finanz- und des Forstfaches müssen die Fachprüfung bestanden und eine höhere Fachprüfungs-Note als II (gut) erhalten haben. Als Promotionsfächer sind für diesen Fall Nationalökonomie, Forstwissenschaft und Landwirthschaft zu wählen.

§ 7. Ist der Bewerber hinsichtlich der Dissertation und der mündlichen Prüfung für bestanden erklärt worden, so muß — falls nicht an Stelle der Dissertation eine Druckschrift bedingungslos angenommen war — die Dissertation nebst dem Lebenslauf in der Zahl von 175 Exemplaren bei dem Sekretariat der Universität eingereicht werden.

Die Dissertation ist auf dem Titelblatt als eine „der philosophischen Fakultät zu Gießen behufs Erwerbung des Doktorgrades vorgelegte“ Abhandlung zu bezeichnen und mit der Jahreszahl des Druckes zu versehen. Der Lebenslauf ist am Schluß abzudrucken.

§ 8. Ehe der Dekan das Prüfungsverfahren einleitet, hat der Bewerber auf der akademischen Quästur die Gebühren zu erlegen und die Bescheinigung darüber an den Dekan abzuliefern.

Die Gebühren einschließlich der Kosten des Diploms betragen 302 Mark. Wenn der Bewerber vor der mündlichen Prüfung abgewiesen wird oder zurücktritt, so werden 202 Mark; wenn er die mündliche Prüfung nicht besteht, so werden 150 Mark zurückgegeben. Soll die mündliche Prüfung wiederholt werden, so sind 175 Mark Gebühren zu entrichten.

Wünscht der Bewerber ein Pergamentdiplom, so hat er dies dem Universitätssekretär anzuzeigen und bei demselben die Kosten mit 13 Mark im Voraus zu entrichten.

Bemerkung zu § 4.

Die Richtigkeit der auf die Abfassung der Dissertation bezüglichen Angaben muß in dem Gesuche selbst versichert werden, und zwar muß das Gesuch die folgende Erklärung wörtlich enthalten:

„Ich versichere an Eidesstatt, daß meine Angaben über die bei Abfassung meiner Dissertation benutzten Hülfsmittel und die genossene Beihülfe vollständig sind und der Wahrheit entsprechen.“

Mit Aenderungen bis Ende 1895.

ist kein allgemein gültiges Gesetz der Natur, sondern nur ein
 Gesetz, welches in der Natur beobachtet werden kann. Es ist
 nicht zu verkennen, dass die Naturgesetze, welche wir
 kennen, nur ein Theil der Naturgesetze sind, welche in der
 Natur existieren. Es ist daher nicht möglich, die Naturgesetze
 vollständig zu kennen.

Die Naturgesetze sind daher nur ein Theil der Naturgesetze,
 welche in der Natur existieren. Es ist daher nicht möglich,
 die Naturgesetze vollständig zu kennen. Es ist daher nicht
 möglich, die Naturgesetze vollständig zu kennen.

Die Naturgesetze sind daher nur ein Theil der Naturgesetze,
 welche in der Natur existieren. Es ist daher nicht möglich,
 die Naturgesetze vollständig zu kennen. Es ist daher nicht
 möglich, die Naturgesetze vollständig zu kennen.

Die Naturgesetze sind daher nur ein Theil der Naturgesetze,
 welche in der Natur existieren. Es ist daher nicht möglich,
 die Naturgesetze vollständig zu kennen. Es ist daher nicht
 möglich, die Naturgesetze vollständig zu kennen.

Die Naturgesetze sind daher nur ein Theil der Naturgesetze,
 welche in der Natur existieren. Es ist daher nicht möglich,
 die Naturgesetze vollständig zu kennen. Es ist daher nicht
 möglich, die Naturgesetze vollständig zu kennen.

Die Naturgesetze sind daher nur ein Theil der Naturgesetze,
 welche in der Natur existieren. Es ist daher nicht möglich,
 die Naturgesetze vollständig zu kennen. Es ist daher nicht
 möglich, die Naturgesetze vollständig zu kennen.

Die Naturgesetze sind daher nur ein Theil der Naturgesetze,
 welche in der Natur existieren. Es ist daher nicht möglich,
 die Naturgesetze vollständig zu kennen. Es ist daher nicht
 möglich, die Naturgesetze vollständig zu kennen.

Die Naturgesetze sind daher nur ein Theil der Naturgesetze,
 welche in der Natur existieren. Es ist daher nicht möglich,
 die Naturgesetze vollständig zu kennen. Es ist daher nicht
 möglich, die Naturgesetze vollständig zu kennen.

A. 56456/10. (16)

16.



sbedingungen

Fakultät zu Gießen.

November 1890.

gelten: Philosophie; Mathematik;
oder Geologie; Botanik; Zoologie;
Forstwissenschaft; Landwirthschaft;
utsche, romanische, englische, semitische,
ide Sprachwissenschaft des Indo-

edesmal drei zu verbinden, eines als
. Die Wahl der Nebenfächer bedarf

nachzuweisen, daß er an einem
um die Reifeprüfung bestanden und
alen, davon mindestens drei Semester
emie zu Münster) studiert hat.

geschichte, römische, griechische, deutsche,
vergleichende Sprachwissenschaft des
Reife-Zeugniß eines humanistischen
niversitätsstudium unerläßlich, ebenso
mit einem dieser Fächer verbunden

gt zum deutschen Reiche gehörigen
Nachweise über die Vorbildung an-

eine Abhandlung aus seinem Haupt-
nd dieselbe vor Vollzug der Promotion
nd Anzahl (§ 7) einzureichen.